

Stand: April 2017

INTERN

Merkblatt

Arznei- und Verbandmittel



Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen \(BBhV\)](#)

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung \(BBhVVwV\)](#)

[Fünftes Buch Sozialgesetzbuch](#)

[§ 3 Arzneimittelrabattgesetz \(AMRabattG\)](#)

[Arzneimittelgesetz \(AMG\)](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.



Service-Haus

Inhaltsverzeichnis

I.	Beihilfefähige Aufwendungen.....	3
II.	Nicht beihilfefähige Aufwendungen	3
1	Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen	3
2	verschreibungspflichtige Arzneimittel.....	3
3	nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	4
4	traditionell angewendete Arzneimittel nach § 109 Absatz 3 und § 109 des AMG ...	5
5	traditionelle pflanzliche Arzneimittel nach § 39a des AMG,.....	5
6	hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung.....	5
7	gesondert ausgewiesene Versandkosten	5
III.	Arzneimittel mit einem Festbetrag.....	5
IV.	Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel	6
V.	Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung.....	7
VI.	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.....	7
VII.	Eigenbehalte für Arzneimittel	7
VIII.	Arzneimittelrabatte	8
1	Rabatte nach dem Gesetz über die Gewährung von Rabatten für Arzneimittel.....	8
2	Rabatte für Insulinaloga	9
3	Rabatte für Zytostatika-Zubereitungen	11

I. Beihilfefähige Aufwendungen

Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich nach Art und Umfang schriftlich verordnete oder während einer Behandlung verbrauchte

1. Arzneimittel nach [§ 2 des AMG](#), die apothekenpflichtig sind,
2. Verbandmittel,
3. Harn- und Blutteststreifen sowie
4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nummer 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt, in [Anlage 4](#) zu [§ 22 Abs. 1 \(BBhV\)](#) aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.

II. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1 Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen

([Anlage 5](#) zu [§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBhV](#)) - darunter Arzneimittel zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion, zur Steigerung des sexuellen Verlangens, zur Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit, zur Regulierung des Körpergewichts, zur Verbesserung des Haarwuchses und zur Verbesserung des Aussehens -, es sei denn, dass im Einzelfall nicht der in Anlage 5 genannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist, und

- a) es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
- b) die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben,

2 verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung von

Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt,

- a) Mund- und Rachenerkrankungen, ausgenommen bei
 - Pilzinfektionen,
 - Geschwüren in der Mundhöhle oder
 - nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich,

- b) Verstopfung, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase oder
- c) Reisekrankheiten, ausgenommen bei der Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen, zum Beispiel Menièrescher Symptomkomplex,

soweit die Arzneimittel nicht für Minderjährige bestimmt sind,

3 nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, es sei denn, sie

- a) sind bestimmt für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden,
- b) wurden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet, auch, wenn das Arzneimittel auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft werden musste, oder
- c) gelten bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung ausnahmsweise verordnet; die beihilfefähigen Ausnahmen ergeben sich aus [Anlage 6](#) zu [§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c\) BBhV](#),
(Das Vorliegen einer dieser Ausnahmen nach Anlage 6 muss eine Ärztin oder ein Arzt auf einem [Formblatt](#) bestätigen. Dieses Formblatt ist im Beihilfeportal des Intranets abgestellt und wird auf telefonische oder schriftliche Anforderung zugesandt.)
- d) sind in der Fachinformation zum Hauptarzneimittel eines beihilfefähigen Arzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben oder
- e) werden zur Behandlung unerwünschter Arzneimittelwirkungen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines beihilfefähigen Arzneimittels auftreten können, eingesetzt; dabei muss die unerwünschte Arzneimittelwirkung lebensbedrohlich sein oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen,

Darüber hinaus werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Antrag erstattet, nachdem die Belastungsgrenze überschritten wurde. Näheres dazu finden Sie im „Merkblatt Belastungsgrenzen“.

4 traditionell angewendete Arzneimittel nach § 109 Absatz 3 und § 109 des AMG

mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise auf der äußeren Umhüllung oder der Packungsbeilage des Arzneimittels:

- a) zur Stärkung oder Kräftigung,
- b) zur Besserung des Befindens,
- c) zur Unterstützung der Organfunktion,
- d) zur Vorbeugung,
- e) als mild wirkendes Arzneimittel,

5 traditionelle pflanzliche Arzneimittel nach § 39a des AMG,

6 hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung;

Dies gilt nicht bei Personen unter 20 Jahren oder wenn diese Mittel unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden.

7 gesondert ausgewiesene Versandkosten.

III. Arzneimittel mit einem Festbetrag

Arzneimittel sind grundsätzlich bis zur Höhe des Apothekenabgabepreises beihilfefähig. Abweichend davon sind Aufwendungen für Arzneimittel, die nach [Anlage 7 zu § 22 Abs. 3 BBhV](#) den Arzneimittelgruppen, für die ein Festbetrag nach [§ 35 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#) festgesetzt werden kann, zuzuordnen sind, nur bis zur Höhe der Festbeträge nach den Übersichten nach § 35 Abs. 8 SGB V beihilfefähig.

Grundsätzlich gibt es zwei Sorten von Medikamenten auf dem Markt: patentgeschützte Arzneimittel – die sogenannten Originalpräparate – und Generika – sogenannte Nachahmerprodukte. Auf dem deutschen Arzneimittelmarkt sind daher eine Vielzahl von Präparaten in vergleichbarer Qualität, mit vergleichbarer Wirkung und zum Teil auch identischer Zusammensetzung zu sehr unterschiedlichen Preisen verfügbar. Für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel gibt es Festbeträge, damit die Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) nicht ein teures Arzneimittel bezahlen müssen, wenn preisgünstigere, qualitativ gleichwertige Präparate zur Verfügung stehen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen erstellen Übersichten über die Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) veröffentlicht diese Übersichten im Internet unter dimdi.de und aktualisiert sie in 14-tägigen Abständen.

Neu eingeführte oder geänderte Festbeträge sind in der Regel bereits vor der Einstellung in die Gesamtliste auf den Internetseiten des Spitzenverbandes der Krankenkassen (gkv-spitzenverband.de) einsehbar.

Die Festbetragsregelung ist in Anlehnung an die Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Inkrafttreten der BBhV im Jahr 2009 im Beihilferecht des Bundes eingeführt worden. Wenn für bestimmte Arzneimittel solche Festbeträge gelten, darf die Beihilfefeststelle nur entsprechend der gesetzlichen Festbetragsregelung Beihilfe gewähren. Da Festbeträge nur für therapeutisch vergleichbare Arzneimittel gebildet werden, stehen genügend andere Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbaren und gleichwertigen Wirkstoffen zur Verfügung und eine Ausnahmeregelung ist deshalb auch vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht nicht geboten.

Bei Änderungen richtet sich die Zuordnung nach dem Abgabedatum der Apotheke. Sollten Sie davon betroffen sein, wird dringend empfohlen mit dem verordnenden Arzt die Festbetragsregelung zu besprechen.

IV. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel

Aufwendungen für Arzneimittel, bei denen nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen ist, sind nur nach Maßgabe der [Anlage 8 zu § 22 Abs. 4 BBhV](#) beihilfefähig. Arzneimittel nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BBhV können darüber hinaus im Einzelfall als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine medizinische Stellungnahme darüber vorgelegt wird, dass das Arzneimittel zur Behandlung notwendig ist.

Folgende Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind derzeit unter den in Anlage 8 genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Alkoholentwöhnungsmittel,
2. Antidysmenorrhöika,
3. Clopidogrel als Monotherapie
4. Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure
5. Insulinanaloga, schnell wirkend; hierzu zählen Insulin Aspart, Insulin Glulisin, Insulin
6. Lispro,
7. Insulinanaloga, lang wirkend; hierzu zählen Insulin glargin, Insulin detemir
8. Klimakteriumstherapeutika
9. Prostatamittel
10. Saftzubereitungen für Erwachsene

V. Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, beihilfefähig, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Aufwendungen für Elementardiäten sind beihilfefähig für Personen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Kuhmilcheiweiß-Allergie; dies gilt ferner bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden. Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätetische Lebensmittel nicht beihilfefähig ([§ 22 Abs. 5 BBhV](#)).

VI. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte, die eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker während einer Behandlung verbraucht hat, sind nach Maßgabe des [§ 22 Abs. 6 i.V.m. den Abs. 1 bis 4 BBhV](#) beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte, die von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern verordnet wurden ([§ 22 Abs. 1 BBhV](#)).

VII. Eigenbehalte für Arzneimittel

Der Eigenbehalt für Arznei- und Verbandmittel beträgt 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten ([§ 49 Abs. 1 Nr. 1 BBhV](#)).

Beispiele:

Ein Arzneimittel kostet:

- 10 Euro: Die beihilfefähigen Aufwendungen reduzieren sich um den Mindestbetrag von 5 Euro
- 75 Euro: Der Eigenbehalt beträgt 10 Prozent vom Preis, also 7,50 Euro
- 120 Euro: Der Eigenbehalt ist auf maximal 10 Euro begrenzt.

Eigenbehalte sind gemäß [§ 49 Abs. 4 BBhV](#) nicht abzuziehen von Aufwendungen für

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer Fahrtkosten,
2. Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
3. ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
4. Arznei- und Verbandmittel nach [§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBhV](#),
 - a. die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet worden sind oder
 - b. deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 30 Prozent niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt,
5. Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind, sowie
6. Harn- und Blutteststreifen.

Darüber hinaus werden Eigenbehalte nicht abgezogen nach Überschreiten der Belastungsgrenze auf Antrag. Näheres dazu finden Sie im „Merkblatt Belastungsgrenzen“.

VIII. Arzneimittelrabatte

1 Rabatte nach dem Gesetz über die Gewährung von Rabatten für Arzneimittel

Nach dem Gesetz über die Gewährung von Rabatten für Arzneimittel haben nach den gesetzlichen Krankenversicherungen nun auch die privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe gegenüber pharmazeutischen Unternehmen einen Anspruch auf Gewährung von Arzneimittelrabatten entsprechend [§ 130a SGB V](#). Die von den pharmazeutischen Unternehmen gewährten Rabatte dienen der Entlastung des Haushalts.

Rezeptbelege, mit denen rabattfähige Arzneimittel verordnet worden sind, verbleiben für Prüfungen gem. [§ 3 Arzneimittelrabattgesetz](#) (AMRabattG) in der Beihilfestelle und werden nach der Prüfung vernichtet. **Bitte reichen Sie ausschließlich Belegkopien oder Zweitschriften ein.**

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten an die pharmazeutischen Unternehmen weitergegeben.

Bitte achten Sie beim Arzneimittelkauf in der Apotheke darauf, dass nicht nur die Pharmazentralnummer für jedes Arzneimittel, sondern auch das Apothekenkennzeichen auf dem Rezept aufgedruckt ist. Dies gilt nicht für im Ausland gekaufte Arzneimittel.

2 Rabatte für Insulinanaloga

Aufwendungen für schnell wirkende Insulinanaloga (Insulin Aspart, Insulin Glulisin, Insulin Lispro) zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 sind nicht beihilfefähig, wenn sie mit Mehrkosten im Vergleich zu schnell wirkendem Humaninsulin verbunden sind ([Nummer 5 der Anlage 8 zu § 22 Abs. 4 BBhV](#)).

Dies gilt nicht für Personen,

- die gegen den Wirkstoff Humaninsulin allergisch sind,
- bei denen trotz Intensivierung der Therapie eine stabile adäquate Stoffwechsellage mit Humaninsulin nicht erreichbar ist, dies aber mit schnell wirkenden Insulinanaloga nachweislich gelingt, oder
- bei denen auf Grund unverhältnismäßig hoher Humaninsulindosen eine Therapie mit schnell wirkenden Insulinanaloga im Einzelfall wirtschaftlicher ist.

In einem Rabattvertrag mit dem Bund hat sich die Berlin-Chemie AG seit 01.11.2011 verpflichtet, dem Bund die Mehrkosten zu erstatten. Zum 01.07.2013 hat der Bund einen weiteren Rabattvertrag mit der Novo Nordisk Pharma GmbH und zum 01.01.2014 mit der Lilly GmbH abgeschlossen.

Erfasst sind folgende schnell wirkende Insulinanaloga der

Berlin-Chemie AG:

- PZN 01043106 Liprolog® 100 E/ml, 5 Injektionsflaschen à 10 ml
- PZN 01043112 Liprolog® 100 E/ml, 5 Patronen à 3 ml
- PZN 01043129 Liprolog® 100 E/ml, 10 Patronen à 3 ml
- PZN 01043158 Liprolog® Mix25 100 E/ml, 5 Patronen à 3 ml
- PZN 01043164 Liprolog® Mix25 100 E/ml, 10 Patronen à 3 ml
- PZN 01043193 Liprolog® Mix50 100 E/ml, 5 Patronen à 3 ml
- PZN 01043201 Liprolog® Mix50 100 E/ml, 10 Patronen à 3 ml
- PZN 07023168 Liprolog® Mix25 100 E/ml KwikPen, 5 Fertigspritzen à 3 ml
- PZN 07359750 Liprolog® Mix25 100 E/ml KwikPen, 10 Fertigspritzen à 3 ml
- PZN 07359773 Liprolog® Mix50 100 E/ml KwikPen, 5 Fertigspritzen à 3 ml
- PZN 07359796 Liprolog® Mix50 100 E/ml KwikPen, 10 Fertigspritzen à 3 ml

- PZN 07359804 Liprolog® 100 E/ml KwikPen, 5 Fertigspritzen à 3 ml
- PZN 07359810 Liprolog® 100 E/ml KwikPen, 10 Fertigspritzen à 3 ml
- PZN 10837383 Liprolog 200 E/ml KwikPen, 5 Fertigspritzen à 3 ml
- PZN 10837408 Liprolog 200 E/ml KwikPen, 10 Fertigspritzen à 3 ml

Novo Nordisk Pharma GmbH:

- PZN 03075599 Levemir® FlexPen® 10x3ml
- PZN 03075530 Levemir® FlexPen® 5x3ml
- PZN 03075518 Levemir® Penfill® 10x3ml
- PZN 03075501 Levemir® Penfill® 5x3ml
- PZN 02430176 NovoMix® 30 FlexPen® 5x3ml
- PZN 02430182 NovoMix® 30 FlexPen® 10x3ml
- PZN 02470796 NovoMix® 30 Penfill® 5x3ml
- PZN 02470804 NovoMix® 30 Penfill® 10x3ml
- PZN 01884952 NovoRapid® FlexPen® 5x3ml
- PZN 01884981 NovoRapid® FlexPen® 10x3ml
- PZN 00558707 NovoRapid® Penfill® 5x3ml
- PZN 00558736 NovoRapid® Penfill® 10x3ml
- PZN 00558647 NovoRapid® 100E/ml DFL
- PZN 10180724 NovoRapid® PumpCart® 100E/ml 5x1,6ml
- PZN 11072505 NovoRapid® PumpCart® 100E/ml 5x5x1,6ml
- PZN 12595205 Fiasp® 100 E/ml Injektionslsg. Durchstechfl. 5x1x10ml
- PZN 12595139 Fiasp® Flextouch® 100 E/ml 5x3ml
- PZN 12595151 Fiasp® Flextouch® 100 E/ml 2x5x3ml
- PZN 12595168 Fiasp® Penfill® 100 E/ml 5x3ml
- PZN 12595197 Fiasp® Penfill® 100 E/ml 10x3ml

Lilly Deutschland GmbH:

- PZN 08752484 Humalog® Patrone 100 E/ml, 5 Patronen à 3,0 ml
- PZN 08752490 Humalog® Patrone 100E/ml, 10 Patronen à 3,0 ml
- PZN 00182107 Humalog® Mix25™ 100E/ml, 5 Patronen à 3,0 ml
- PZN 00182113 Humalog® Mix25™ 100E/ml, 10 Patronen à 3,0 ml
- PZN 06087108 Humalog® Mix25™ KwikPen (Fertigpen), 5 Pens à 3,0 ml

- PZN 06087114 Humalog® Mix25™ KwikPen (Fertigpen), 10 Pens à 3,0 ml
- PZN 06087031 Humalog® KwikPen (Fertigpen) 100E/ml, 5 Pens à 3,0 ml
- PZN 06087048 Humalog® KwikPen (Fertigpen) 100E/ml, 10 Pens à 3,0 ml
- PZN 10820098 Humalog® U200E/ml KwikPen (Fertigpen) (200E/ml), 5 Pens à 3,0 ml
- PZN 10820106 Humalog® U200E/ml KwikPen (Fertigpen) (200E/ml), 10 Pens à 3,0 ml
- PZN 07242491 Humalog® 100 (100E/ml), 5 Flaschen à 10,0 ml
- PZN 07242485 Humalog® 100 (100E/ml), 1 Flasche à 10,0 ml
- PZN 00182159 Humalog® Mix50™ 100E/ml, 5 Patronen à 3,0 ml
- PZN 00182171 Humalog® Mix50™ 100E/ml, 10 Patronen à 3,0 ml
- PZN 06087137 Humalog® Mix 50™ KwikPen (Fertigpen), 5 Pens à 3,0 ml
- PZN 06087143 Humalog® Mix50™ KwikPen (Fertigpen), 10 Pens à 3,0 ml
- PZN 11219150 Abasaglar® Fertigpen (1 OOE/ml) 5 Pensa 3,0 ml
- PZN 11219196 Abasaglar® Fertigpen (1 OOE/ml) 10 Pensa 3,0 ml
- PZN 11219144 Abasaglar® Patrone (100E/ml) 5 Patronen a 3,0 ml
- PZN 11219167 Abasaglar® Patrone (100E/ml) 10 Patronen a 3,0 ml

Aufwendungen für andere als die vorstehend aufgeführten Insulinanaloga sind weiterhin nur zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 1 oder bei Vorliegen der genannten Ausnahmetatbestände beihilfefähig.

3 Rabatte für Zytostatika-Zubereitungen

Für verordnete Zytostatika-Zubereitungen (vor allem zur Behandlung von Krebs- oder Autoimmunerkrankungen), die ebenfalls unter das Arzneimittelrabattgesetz fallen, sind die Apotheken verpflichtet, eine vierzigstellige Transaktionsnummer (TAN) auf dem Rezept aufzubringen. **Bitte achten Sie beim Kauf dieser Präparate darauf, dass diese TAN angegeben ist.**

Impressum

BA-Service-Haus
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen - Beihilfestelle
Nürnberg
+49 (911) 179 3510